#### Satzung der Gemeinde Cölbe über den Erlass einer Veränderungssperre

für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Luwecogelände" zur Steuerung einer verträglichen Nutzung des ehemaligen Luweco-Firmengeländes im Bereich "Luwecostraße – Am Schubstein – Feldstraße – Breslauer Straße"

"Sicherstellung des Siedlungs- und Anwohnerschutzes und Steuerung wirtschaftlicher Belange im Innenbereich der Gemarkung Cölbe"

#### Präambel:

Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. 2000, S. 2) in Verbindung mit §§ 14, 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141, ber. BGBI. 1998 I, S. 137), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 ("Europarechtsanpassungsgesetz Bau", BGBL. I S. 1359) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 09.12.2004 die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

# § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Luwecogelände" der Gemeinde Cölbe, Gemarkung Cölbe "Sicherstellung des Siedlungs- und Anwohnerschutzes und Steuerung wirtschaftlicher Belange im Innenbereich der Gemarkung Cölbe" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

# § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Luwecogelände" der Gemeinde Cölbe, Gemarkung Cölbe, zur Steuerung einer verträglichen Nutzung des ehemaligen Luweco-Firmengeländes im Bereich "Luwecostraße – Am Schubstein – Feldstraße – Breslauer Straße"

"Sicherstellung des Siedlungs- und Anwohnerschutzes und Steuerung wirtschaftlicher Belange im Innenbereich der Gemarkung Cölbe" der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Cölbe vom 09.12.2004.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- I. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig:
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlage zu beseitigen.

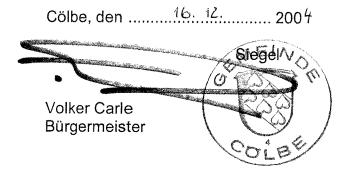
#### Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a. Vorhaben, die die Errichtung; Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.
- II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 1 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an.

Die Verlängerung Ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.



#### Bekanntmachungsanordnung:

